OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602233/9/KH

Datum:
Linz, 3. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A P, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 20. November 2017, GZ: VerkR96-753-2017, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. Mai 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Spruchpunkte 1) und 2) des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben werden und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf 10 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis vom 20. November 2017, GZ: VerkR96-753-2017, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) über A P (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf), S 11/1, S, drei Verwaltungsstrafen in der Höhe von zwei Mal je 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 37 Stunden) und einmal 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 46 Stunden), weil ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

„1) Sie haben ein Fahrzeug überholt, obwohl nicht einwandfrei erkennbar war, ob das Fahrzeug nach dem Überholvorgang in den Verkehr eingeordnet werden kann, ohne andere Straßenbenützer zu gefährden oder zu behindern.
Tatort: Gemeinde F, Landesstraße Freiland, L, Richtung L,
B127 bei km.
Tatzeit: 26.04.2017, 06:50 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 16 Abs. 1 lit. c StVO

2) Sie haben ein Fahrzeug überholt, obwohl nicht einwandfrei erkennbar war, ob das Fahrzeug nach dem Überholvorgang in den Verkehr eingeordnet werden kann, ohne andere Straßenbenützer zu gefährden oder zu behindern.
Tatort: G F, Landesstraße Freiland, L, Richtung L,
B127 bei km.
Tatzeit: 26.04.2017, 06:51 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 16 Abs. 1 lit. c StVO

3) Sie haben vor einer unübersichtlichen Stelle (Kurve) ein Fahrzeug überholt.
Tatort: G, Landesstraße Freiland, L, Richtung L,
B127 bei km.
Tatzeit: 26.04.2017, 06:51 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 16 Abs. 2 lit. b StVO

Fahrzeug:
Kennzeichen XY , PKW, Skoda SUPERB, weiß“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin brachte er u.a. vor, dass er entgegen der Anzeige das Überholmanöver nicht abgebrochen, sondern tatsächlich durchgeführt und dabei ein Fahrzeug überholt hatte und dass die Abstandsangaben des Zeugen (jeweils Fahrzeuglänge) betreffend die Autos in der Kolonne nicht der Wahrheit entsprächen, da der Abstand zwischen den Autos 30 und 50 m betragen habe. Betreffend den Tatvorwurf 3) wurde vorgebracht, dass der Zeuge bei der Linkskurve bei km 18,8 bereits vor dem Bf gefahren sei.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf lenkte am 26. April 2017 um 06:50 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen XY, Skoda Superb, weiß, auf der B 127 in der Gemeinde F, Fahrtrichtung L. Er hat bei km 19.650 sowie bei km 19.200 in einer geschlossenen Kolonne jeweils ein Fahrzeug überholt und diese Überholvorgänge auch zu Ende gebracht. Dass diese Überholmanöver stattgefunden hatten, obwohl nicht einwandfrei erkennbar war, dass sich das Fahrzeug nach den Überholvorgängen wieder ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer einordnen kann, konnte im gegenständlichen Beschwerdeverfahren nicht erwiesen werden.

2. Weiters lenkte der Bf am 26. April 2017 um 06:51 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen XY, Skoda Superb, weiß, auf der B 127 in der Gemeinde F, Fahrtrichtung L bei km und überholte hinter einem Sattelkraftfahrzeug fahrend vor einer unübersichtlichen Kurve (bei km 19.000).

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie in Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 30. Mai 2018. Bei dieser waren der Bf sowie der als Zeuge geladene KI G A anwesend. Die belangte Behörde hatte ihr Kommen mit E-Mail vom 17. Mai 2018 entschuldigt.

2. Zur Beweiswürdigung hinsichtlich der einzelnen, dem Bf vorgeworfenen Straftatbestände:

2.1. Zu den Spruchpunkten 1) und 2) des angefochtenen Straferkenntnisses: Der Zeuge gab an, dass er vier Fahrzeuge hinter dem Bf fuhr, dass der Abstand zwischen den Fahrzeugen nur ca. je eine Fahrzeuglänge, maximal ca. 5 bis 10 m, betragen hatte und dass er zu diesem Zeitpunkt ca. 150 m hinter dem Bf gefahren ist. Seine Angaben in der mündlichen Verhandlung basierten vor allem auf dem Text der mitgebrachten Anzeige. Der Bf erinnerte sich in der mündlichen Verhandlung genau, dass er am Tatort (km 19.650) ein Fahrzeug überholt und den Überholvorgang auch zu Ende geführt hat und dass hier keine besondere Gefahrensituation vorlag, da die Abstände zwischen den Fahrzeugen seiner Erinnerung nach

weitaus größer waren als vom Zeugen angegeben. Bei km 19.200 hatte sich - übereinstimmend vom Zeugen und vom Bf angegeben - durch das Überholmanöver des unmittelbar vor dem Bf fahrenden Fahrzeuges (dieses überholte bei km 19.200 das Sattelkraftfahrzeug, das die Kolonne anführte) ein größerer Abstand zwischen dem Fahrzeug des Bf und dem nunmehr vor ihm fahrenden Sattelkraftfahrzeug ergeben. Die Aussage des Zeugen ist insofern nicht durchgängig schlüssig, als er ausgesagt bzw. in der Anzeige angegeben hat, dass er sich vier Fahrzeuge hinter dem Bf in einer Entfernung von ca. 150 m hinter dem Bf befunden hatte. Unter Annahme einer durchschnittlichen Autolänge von 5 m und einem Abstand von maximal 10 m zwischen den Fahrzeugen hätte das Polizeifahrzeug knapp 100 m hinter dem letzten Fahrzeug der Kolonne fahren müssen, was im vorliegenden Fall nicht nachvollziehbar ist, da er sich seinen Angaben nach bereits auf einer Nachfahrt befand, bei der Blaulicht verwendet wurde. Wobei diesbezüglich auch nicht schlüssig scheint, warum auf einer Nachfahrt mit Blaulicht noch 100 m zu dem 50 m hinter dem Bf fahrenden Fahrzeug Abstand gehalten wird - es ist wohl vielmehr davon auszugehen, dass das Polizeifahrzeug zur Kolonne aufschließt. Darüber hinaus hatte der Zeuge beim Vorhalt dieser Fakten auch keinerlei konkrete Erinnerung an die Entfernung, in welcher er sich vom letzten Fahrzeug befand bzw. die die weiteren Fahrzeuge in der Kolonne untereinander aufwiesen, er verwies lediglich auf die Angaben in der Anzeige, wobei die nicht schlüssigen Abstandsangaben in der mündlichen Verhandlung auch nicht mehr aufgeklärt werden konnten. Der Zeuge wies augenscheinlich eine hohe Ortskundigkeit auf bzw. wusste über die Straßen- und Verkehrsverhältnisse am Tatort im Allgemeinen gut Bescheid, was sich auch in seiner Aussage, dass um diese Zeit „normalerweise“ immer eine Autokolonne Richtung Linz unterwegs sei, spiegelte. Es war aber augenscheinlich, dass er an die konkreten Tathandlungen, insbesondere an die tatsächlichen Abstände zwischen den Fahrzeugen in der Kolonne, keine Erinnerung mehr hatte und seine Aussagen in der mündlichen Verhandlung vor allem auf seinem generellen Wissen über die Verhältnisse am Tatort basierten, wobei diese jedoch die erwähnte Unklarheit hinsichtlich der Abstände zwischen den Fahrzeugen bzw. seiner eigenen Position bei der Nachfahrt zurückließen. Da die Aussagen des Zeugen unter Einbeziehung der Angaben in der Anzeige im vorliegenden Fall nicht derart schlüssig waren, dass die seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich am tatsächlichen Bestehen des den Tatvorwürfen 1) und 2) des angefochtenen Straferkenntnisses zugrunde gelegten Sachverhalts aufgekommenen Zweifel - nämlich daran, dass beide Überholmanöver aufgrund zu geringer Abstände in der Kolonne als Verstöße gegen § 16 Abs. 1 lit. c StVO anzusehen sind - ausgeräumt werden konnten, sind somit die dem Beschuldigten in den Tatvorwürfen 1) und 2) zur Last gelegten Verwaltungsstraftaten als nicht erwiesen anzusehen.

2.2. Zu Spruchpunkt 3) des angefochtenen Straferkenntnisses: Diesbezüglich stellt sich die Sachlage insofern anders dar, als die in der Anzeige erwähnte Kurve bei km 19.000, vor welcher das gegenständliche Überholmanöver durchgeführt wurde,

tatsächlich als eine unübersichtliche Stelle anzusehen ist, wie auch eine Nachfrage bei einem kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen ergeben hat, da die Kurve aufgrund deren Krümmungsradius und der Position des Bf beim Überholen unter Annahme, dass der entgegenkommende Verkehr die zulässige Höchstgeschwindigkeit ausnützt, nicht soweit übersichtlich ist, dass bei einem Überholmanöver nicht ein entgegenkommendes Fahrzeug übersehen werden kann. Darüber hinaus fuhr der Bf, wie von ihm und vom Zeugen übereinstimmend angegeben, hinter einem Sattelkraftfahrzeug, welches per se bereits eine ausreichende Sicht nach vorne zum Zweck, das Sattelkraftfahrzeug selbst zu überholen, nicht gewährleistet. Folglich ist für die Verwirklichung dieses Tatbestandes auch nicht von Belang, ob - wie vom Bf argumentiert - aufgrund des erfolgten Überholmanövers des vor ihm fahrenden Autos (dieses hatte kurz zuvor das Sattelkraftfahrzeug überholt) nunmehr ein größerer Abstand zwischen ihm und dem Sattelkraftfahrzeug vorhanden war.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1969 (StVO 1969) lauten wie folgt:

„§ 16 Überholverbote

(1) Der Lenker eines Fahrzeuges darf nicht überholen:
[...]
c) wenn er nicht einwandfrei erkennen kann, dass er sein Fahrzeug nach dem Überholvorgang in den Verkehr einordnen kann, ohne andere Straßenbenützer zu gefährden oder zu behindern,
[...]

(2) Außer in den im Abs. 1 angeführten Fällen darf der Lenker eines Fahrzeuges nicht überholen:
[...]
b) bei ungenügender Sicht und auf unübersichtlichen Straßenstellen, z. B. vor und in unübersichtlichen Kurven und vor Fahrbahnkuppen; es darf jedoch überholt werden, wenn die Fahrbahn durch eine Sperrlinie (§ 55 Abs. 2) geteilt ist und diese Linie vom überholenden Fahrzeug nicht überragt wird, [...]

§ 99 Strafbestimmungen

[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, [...]“

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zu den Tatvorwürfen 1) und 2) sei auf die Beweiswürdigung unter Punkt III.2.1. verwiesen. Darin wird ausgeführt, dass aufgrund der bestehenden Beweislage nicht ohne Zweifel von dem den beiden Tatvorwürfen zugrunde gelegten Sachverhalt ausgegangen werden kann. Im Sinn des Grundsatzes in dubio pro reo sind folglich beide diesbezüglich dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsstraftaten - die Verstöße gegen § 16 Abs. 1 lit. c StVO, welche ihm in den Spruchpunkten 1) und 2) des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfen werden - als nicht erwiesen anzusehen und das Verwaltungsstrafverfahren aus diesem Grund gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hinsichtlich der Spruchpunkte 1) und 2) des angefochtenen Straferkenntnisses einzustellen.

Betreffend Spruchpunkt 3) des angefochtenen Straferkenntnisses ist aufgrund der obigen im Rahmen der Beweiswürdigung getroffenen Ausführungen unter Punkt III.2.2. davon auszugehen, dass der Bf tatsächlich vor einer unübersichtlichen Kurve überholt hat. Folglich ist diesbezüglich von der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes des Vorwurfs des Verstoßes gegen § 16 Abs. 2 lit. b StVO auszugehen.

2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes

Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf hat hinsichtlich des dritten Tatvorwurfs, insbesondere zur Unübersichtlichkeit der Kurve, keinerlei substantiierte Argumente vorgebracht, welche Zweifel an seinem zumindest fahrlässigen Verhalten aufkommen ließen. Aus diesem Grund ist bei der Verwirklichung des dritten Tatvorwurfs jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf ist den Annahmen der belangten Behörde hinsichtlich seiner Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse nicht entgegengetreten. Die Unbescholtenheit des Bf wurde im Rahmen der Strafbemessung im angefochtenen Straferkenntnis bereits berücksichtigt. Darüber hinaus fanden sich weder mildernde, noch erschwerende Umstände, welche in die Strafbemessung einzubeziehen wären.

Somit ist das angefochtene Straferkenntnis hinsichtlich dessen Spruchpunkt 3) vollinhaltlich zu bestätigen. Die Spruchpunkte 1) und 2) sind, wie bereits erwähnt,

im Lichte des § 45 Abs. 1 Z 1 VStG aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen.

2.4. Der Ausspruch über die Beiträge zu den Kosten des Beschwerde- sowie des Verwaltungsstrafverfahrens liegt in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Gegenständlich waren vor allem Fragen der Beweiswürdigung relevant, welche im vorliegenden Einzelfall zu entscheiden waren.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing